

# AWG-Rechtsbereinigungs- novelle 2019

**RA MMag. David Suchanek**  
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

# Wer braucht noch eine Sammlererlaubnis?

## Neuerungen und Liberalisierungen im Berufsrecht

# Inhalt

- Erlaubnisrecht
  - Gleichwertigkeitsprüfung
  - Neue Ausnahmen
  - Genehmigungsvoraussetzungen
  - Ausdehnung Befugnis
  - Erlaubnisentzug neu
  - Gemeindeverbände
  - Neue Pflichten für Sammler/Behandler
  
- Sonstiges
  - Feststellungsverfahren
  - Abfallbeauftragter

# Erlaubnisrecht: Gleichwertigkeitsprüfung

- „Gleichwertigkeitsprüfung“ obliegt nun BMNT und nicht mehr den LHs
  - EB: Verwaltungsvereinfachung, da diese bereits jetzt praktisch bei der BMNT liegt

## Erlaubnisrecht: Neue Ausnahmen

- Erlaubnisfreie Rücknehmer
  - Erweiterung auf Personen, die Abfälle zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung zurücknehmen
- Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen für Versuchs- und Testzwecke
- Abfallbehandlung in einem genehmigten Versuchsbetrieb gemäß § 44 Abs. 2 AWG 2002

## Erlaubnisrecht: Neue Ausnahmen

- Personen, die
  - aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit,
  - die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB
  - Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- und Aushubarbeiten,
  - im Zuge der Ausführung eines Auftrags,
  - Abfälle Dritter übernehmen und
  - nachweislich einem berechtigtem Abfallsammler oder -behandler übergeben
  
- EB: Nicht von der Ausnahme erfasst sind Personen, die erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen (Betrieb von Deponien oder Herstellung von Recycling-Baustoffe)
  - Erlaubnisfreiheit tätigkeits- oder personenbezogen?

## Erlaubnisrecht: Neue Ausnahmen

- Hausverwalter und Gebäudemanager, deren Tätigkeit
  - nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, und die,
  - in Ausübung dieser Tätigkeit, angefallene Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigtem Abfallsammler oder -behandler übergeben.

## Erlaubnisrecht: Genehmigungsvoraussetzungen

- Nachweispflicht eines geeigneten genehmigten Zwischenlagers für Sammlererlaubnis nicht gefährlicher Abfälle entfällt
- Geeignete genehmigte Behandlungsanlage: Siehe EDM

## Erlaubnisrecht: Ausdehnung der Befugnis?

- Sammlererlaubnis umfasst
  - EAG: händische Entnahme von Batterien und Kondensatoren, keine Zerlegung
  - Altfahrzeuge: händische Entnahme von Batterien
  - Auch für „erlaubnisfreie“
  - EB: Einfache bei Produkt übliche Handgriffe bei Abfall keine Abfallbehandlung

## Erlaubnisrecht: Erlaubnisentzug neu

- Teilweiser oder befristeter Entzug
  - Umstände des Falls lassen erwarten, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern
- Dreimalige Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt führt nicht automatisch zum Erlaubnisentzug
  - Nachsicht ist nun auch hier möglich

## Erlaubnisrecht: Gemeindeverbände

- Bestellung einer fachkundigen Person, wenn Aufgabe von Gemeinde auf Gemeindeverband übertragen wurde
  - = Gleichstellung mit Gemeinde

## **Erlaubnisrecht: Neue Pflichten für Sammler/Behandler**

- Meldeverpflichtung für Ruhendstellung und Wiederaufnahme von Abfallsammler- und -behandlertätigkeit entfällt
- Dafür: Abgabe von Leermeldung, ansonsten Erlöschen der Erlaubnis ab dritter möglicher Berichtsmeldung

# Sonstiges: Feststellungsverfahren

- LH anstatt BH/Magistrat zuständig für Frage, ob
  - Abfall oder ein Produkt vorliegt,
  - welche Abfallart gegeben ist
  - eine Notifizierungspflicht besteht
  
- Aufhebungsrecht BMNT: Geändert wurde der Beginn des 6-wöchigen Fristenlaufs: Einlangen des Bescheides beim BMNT
  
- Übergangsbestimmung

# Sonstiges: Abfallbeauftragter

- Pflicht zur Bestellung eines Stellvertreters des Abfallbeauftragten entfällt (nun doch)

# Behandlungspflichten

# Inhalt

- Aufzeichnungs- und Behandlungspflichten
  - Abfallbeförderung
  - Zulässige Verwertung
  - Abfallübergabe
    - Vertrauen auf Eintragungen im EDM

# Abfallbeförderung

- Gewerbsmäßige Beförderung nicht gefährlicher Abfälle
  - Angabe der Masse der Abfälle nicht mehr zwingend in kg (auch in Tonnen)

# Zulässige Verwertung

- Die Zulässigkeit wird genauer definiert, da nur mehr Verstoß gegen AWG oder dazu erlassene VO (bisher sämtliche Rechtsvorschriften) zulässige Verwertung ausschließen.
  
- Ansonsten keine Änderung:
  - Sinnvoller Zweck
  - Keine Gefährdung der Schutzgüter (§ 1 Abs. 3 AWG)

# Abfallübergabe

- Übergabepflicht von Abfällen:
  - Frist erweitert
  - Abfälle sind jetzt zumindest alle 3 Jahre einem Berechtigten zu übergeben.
  - Vorher: 1 Jahr vor Beseitigung / 3 Jahre vor Verwertung
  - Achtung: ALSAG nicht angepasst

# Vertrauen auf Eintragungen im EDM

- Wenn im EDM ein Sammler oder Behandler als berechtigt eingetragen ist, kann der Übergeber auf diese Angaben im EDM vertrauen
  - Außer er weiß, dass dieser nicht befugt ist
- Beauftragung zur umweltgerechten Behandlung ist jedoch weiter notwendig

# Abfallartenpools

# Abfallartenpools

- Status quo: permanente Erweiterungen iHa neue Abfallarten
  - „Menü“ von 1.679 Abfallarten
  - Davon 637 „gefährlich“
  - Bei 283 Möglichkeit der Spezifizierung „gefährlich kontaminiert“

# Abfallartenpools

- Abfallverzeichnisverordnung
  - Abfallarten nach typisierten Merkmalen zusammenfassen
  - Im Hinblick auf gefahrenrelevante Eigenschaften bzw. öffentliche Interessen
  - Erläuterungen: im Hinblick auf Behandlungsverfahren, Anlagentypen
- Anlagengenehmigungen für diese „Abfallartenpools“
- Gleiches gilt für Sammler-/Behandlererlaubnisse

# Abfallartenpools

- Übergangsbestimmung
  - Bei Anpassung der Abfallverzeichnisverordnung samt Änderung von Schlüsselnummern
  - Genehmigungen (Erlaubnisse) nicht gesondert anzupassen

# Plastiksackerlverbot

# Verbot und Ausnahmen

- Das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 ist verboten (§ 13j AWG 2002)
- Übergangsbestimmung bis 31.12.2020 für Letztvertreiber zur Abgabe an Letztverbraucher
  
- Ausnahmen
  - Sehr leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke 0,015 mm)
    - Aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt (EB: mind. 50 %)
    - Für Eigenkompostierung geeignet
  - Bestimmte (für den selben Zweck) wiederverwendbare Taschen

# Meldepflichten

- Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen müssen bis 15.3 dem jeweiligen SVS melden:
  - Anzahl der sehr leichten und
  - leichten Kunststofftragetaschen
  
- SVS haben Daten zusammenzufassen und an BMNT zu melden

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**MMag. David Suchanek**

Rechtsanwalt

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wien - Salzburg

+43 1 513 21 24

David.suchanek@nhp.eu

www.nhp.eu

 **nhplaw**

 **3MinutenUmweltrecht**

 **nhprechtsanwaelte**

**Aus der Entfernung  
ist es ein Windrad.**



**Aus der Nähe ist es eine  
erfolgreiche Bewilligung.**

